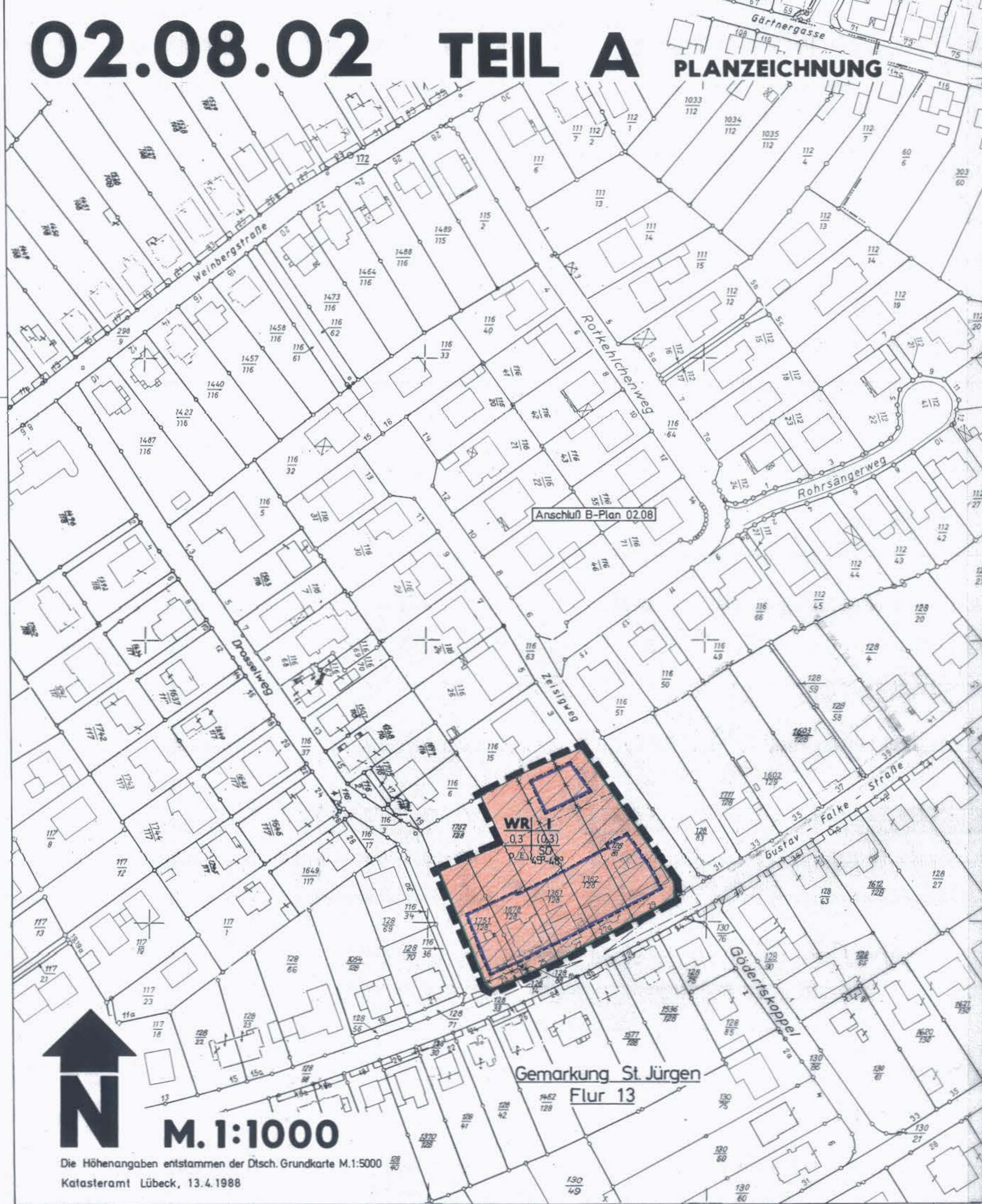


# 02.08.02 TEIL A PLANZEICHNUNG



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNutzungsverordnung - BauNVO -)		
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
MD	Dortgebiete	(§ 5 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
SOe	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)		
(0,7)	Geschöflichenzahl	Zahl der Vollgeschosse
GF	Geschöfliche	III als Höchstgrenze
3,0	Baumassenzahl	z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze
BM	Baumasse	z.B. V zwingend
0,4	Grundflächenzahl	Höhe der baulichen Anlagen
GR	Grundfläche	TH Traufhöhe
OK	Oberkante zwingend	FH Firsthöhe
		OK Oberkante
		in m über einen Bezugspunkt
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)		
O	Offene Bauweise	G Geschlossene Bauweise
▲	nur Einzelhäuser zulässig	Z Zeilenbauweise
▲	nur Doppelhäuser zulässig	B Abweichende Bauweise
▲	nur Hausgruppen zulässig	--- Baulinie
▲	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	--- Baugrenze
<b>Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
	Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- und Spielanlagen	
□	Öffentliche Verwaltungen	□ Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
▲	Schule	□ Post
▲	Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
▲	Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	□ Feuerwehr
▲	Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	▲ Schutzbauwerk
<b>Verkehrflächen</b> § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB		
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr	
⊙	Flughafen	⊙ Hubschrauberlandeplatz
	Bahnanlagen	
□	Straßenverkehrsflächen	— Straßenbegrenzungslinie
□	Verkehrflächen besonderer Zweckbestimmung	□ Öffentliche Parkfläche
▼	Einfaßt	□ Fußgängerbereich
▲	Ausfaßt	— Einfaßbereich
		— Bereich ohne Ein- u. Ausfaßt

## ZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
<b>Versorgungsanlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
⊖	Flächen für Versorgungsanlagen	
⊖	Elektrizität	⊖ Abwasser
⊖	Gas	⊖ Abfall
⊖	Fernwärme	⊖ Ablagerung
⊖	Wasser	
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
—	oberirdisch mit Schutzstreifen	— unterirdisch
<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
□	Grünflächen	□ Zeitplatz
□	Parkanlage	□ Bedeplatz, Freibad
□	Dauerkleingärten	□ Friedhof
□	Sportplatz	□ Bolzplatz
□	Spielplatz	
<b>Wasserflächen und Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
□	Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft	□ Umgrenzung von Flächen für den Hochwasserschutz
□	Hafen	□ Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
□	Hochwasserrückhaltebecken	
□	Überschwenkgebiet	
<b>Aufschüttungen, Abgrabungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für Aufschüttungen	□ Flächen für Abgrabungen
<b>Landwirtschaft, Wald</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für die Landwirtschaft	□ Waldflächen
<b>Landschaftsschutz</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)		
□	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft	
□	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	
□	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern	
□	Anpflanzen z.B. Bäume	□ Erhaltung z.B. Blüme
□	Sträucher	□ Sträucher
□	Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
□	Naturschutzgebiet	□ Landschaftsschutzgebiet
□	Naturdenkmal	□ Geschützter Landschaftsbestandteil
<b>Stadterhaltung, Denkmalschutz und Sanierungsmaßnahmen</b> (§ 9 Abs. 6, § 142 Abs. 1, § 172 Abs. 1 BauGB)		
□	Umgrenzung von Erhaltungsbereichen	
□	Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen	
□	Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen	
□	Umgrenzung der Sanierungsgebiete	

# TEIL B TEXT

Für die 2.-vereinfachte-Änderung des B-Planes 02.08.02 -Weinbergstraße/Gustav-Falke-Straße- gibt es keine gesonderten textlichen Festsetzungen - Teil B.  
Die textlichen Festsetzungen des Urplanes 02.08.00 gelten weiterhin unverändert.

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>Sonstige Planzeichen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)		
□	Hochstgröße, Höchstbreite und Höchsttiefe der Baugrundstücke bzw. Mindestgröße, Mindestbreite und Mindesttiefe der Baugrundstücke	
□	max. Höchstgröße, F-mind. Mindestgröße	
□	t max. Höchsttiefe, t mind. Mindesttiefe	
□	b max. Höchstbreite, b mind. Mindestbreite	
□	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB)	
□	Ga Garagen	□ GGa Gemeinschaftsgaragen
□	St Stellplätze	□ GSt Gemeinschaftsstellplätze
□	□ Spielplatz	□ TGa Tiefgarage
		□ GTGa Gemeinschaftstiefgarage
□	Besonderer Nutzungszweck von Flächen, der durch besondere städtebauliche Gründe erforderlich wird (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauGB)	
□	Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)	
□	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	
□	Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind (§ 9 Abs. 5 und 6 BauGB)	
□	Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 und Abs. 6 BauGB)	
□	Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)	
□	Gebiete, in denen bestimmte, die Luft erheblich verunreinigende Stoffe nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 und Abs. 6 BauGB)	
□	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)	
□	CO (Oberkante) Höhenlage bei Festsetzungen (§ 9 Abs. 2 und 6 BauGB)	
□	UK (Unterkante)	
□	SD Satteldach (§ 9 Abs. 4 BauGB - V mit § 82 LBO)	
□	WD Walmdach	
□	FD Flachdach	
□	45° Dachneigung	
□	— Firstrichtung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	

## DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

—	Flurstücksgrenze
—	Flurgrenze
—	Gemarkungsgrenze
—	Kreuzgrenze
—	Landesgrenze
—	Eigentumsgrenze
—	in Aussicht genommene Grenze
—	Wegfallende Grenze
—	Wegfallende Bäume
—	Vorhandene Gebäude
—	Wegfallende Gebäude
—	Höhe über NN
—	Hansestadt Lübeck
—	Sichtwinkel
—	Grenze d. Anschl. B-Pläne
—	Wegfallende Grenze des B-Planes
—	Bushaltestelle
—	Gemeinschaftsanlage für Multitorren
—	Vorhandener Knick
—	Wegfallender Knick
—	Vorhandener Baumkronendurchmesser

verwendete Planzeichen

## SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 02.08.02 (2. ÄNDERUNG) gemäß § 13 BauGB

Aufgrund §§ 2 Abs. 4 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 82 der Landesbauordnung für Schl.-H. (LBO) vom 24.2.1983 (GVBl. Schl.-H. Nr. 5 S. 86), wird nach Beschlußfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom 14.12.1989 und vom (Änderungsbeschluß-gemäß-Erlaß-des-Innenministers-vom-) folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 02.08.02 für das Gebiet Weinbergstraße/Gustav-Falke-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke und die berührten städtischen Dienststellen sind beteiligt worden; sie haben der 2.-vereinfachten-Änderung des Bebauungsplanes 02.08.02 -Weinbergstraße/Gustav-Falke-Straße- nicht widersprochen.	Lübeck, den 2. Februar 1990
Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.	L.S. <u>GEZ. BOUTELLER</u> Der Bürgermeister
Entworfen und aufgestellt nach §§ 8 und 9 BauGB	Lübeck, den Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.V.
Der katastermäßige Bestand am 24.1.1990 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	L.S. Lübeck, den 24.1.1990 Katasteramt
Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom bis zum durchgeführt worden. Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ist von einer frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	L.S. Lübeck, den 24.1.1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i.A.
Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. bestehend aus der Planzeichnung und dem Text, sowie die Begründung haben in der Zeit vom bis zum nach vorheriger am abgeschlossene-Bekanntmachung mit dem Hinweis, daß Antragsteller und Bedenken in der Auslegungstermin gestellt gemacht werden können, öffentlich ausliegen.	L.S. Lübeck, den 8. Februar 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Bauverwaltungsamt i.A.
Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 14.12.1989 gebilligt.	L.S. Lübeck, den 8. Februar 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.
Dieser Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), ist am 8.2.1990 mit der bewirkten Bekanntmachung des Erlasses des Innenministers vom als sowie des Ortes und der Zeit der Einsegnung rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan kann von diesem Zeitpunkt an zusammen mit seiner Begründung von jedermann eingesehen werden.	L.S. Lübeck, den 8. Februar 1990 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplanungsamt i.A.
	L.S. <u>GEZ. ZAHN</u> DR.-ING. ZAHN

Es gilt die BauNVO vom 15.9.1977/19.12.1986.